demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 730 605 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der „Regione Siciliana", einer Gebietskörperschaft im Sinne des Artikels 18 der Verordnung Nr. 9, für in der Zeit vom 15. April bis zum 25. September 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 1 730 605 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Gebietskörperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 1 730 605 Lire (rund 2 769 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien für von der „Associazione Nazionale Addestramento Professionale ‚Leone XIII' (ANAP)" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlage ESF Nr. 6622)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/665/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf den von der Republik Italien eingereichten Antrag vom 16. Juni 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 93 036 343 Lire,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [4],

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 4. Juli 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der obige Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und teilweise

---

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

(2) ABl. Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.

(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

auf Kosten der „Associazione Nazionale Addestramento Professionale ‚Leone XIII' (ANAP)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Dieser Antrag enthält die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betrifft Maßnahmen, die in der Zeit vom 13. Juli 1964 bis zum 30. Juni 1965 einschließlich beendigt waren, und wurde innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieses Antrags und seine sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesem Antrag berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß dieser Antrag ebenfalls den weiteren Vorschriften der geltenden Regelung und insbesondere des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen der „Associazione Nazionale Addestramento Professionale ‚Leone XIII' (ANAP)" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 93 036 343 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Associazione Nazionale Addestramento Professionale ‚Leone XIII' (ANAP)" für in der Zeit vom 31. Juli 1964 bis zum 30. Juni 1965 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entspricht in Höhe des beantragten Betrages von 93 036 343 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 93 036 343 Lire (rund 148 858 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlage ESF Nr. 6632)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/666/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

---

[1] ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

[2] ABl. Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.